

**Satzung über die Entschädigung für Abgeordnete des Kreistages
des Landkreises Oberhavel
und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie für Mitglieder von Beiräten
und der Gremien, die durch Beschluss des Kreistages gebildet werden
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Absatz 4 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 2 ff. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel mit Beschluss Nr. 7/103 am 12.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld sowie Fahrtkosten nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 Satz 2.
Daneben können besondere Aufwendungen für Betreuung, Reisekostenvergütungen sowie zur Anschaffung von Informationstechnik entschädigt werden. Zudem besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung ist der mit dem Mandat verbundene Aufwand abgegolten. Für Fahrtkosten gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 KomAEV.
- (3) Mitglieder von Beiräten und ehrenamtlich tätige Beauftragte erhalten ein Sitzungsgeld.
- (4) Weitere Mitglieder von Gremien, die durch den Kreistag gebildet werden, sind ehrenamtlich Tätige nach § 20 BbgKVerf. Diese haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Die Fraktionen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung finanzielle Mittel (Fraktionszuwendungen).

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

Den Abgeordneten des Kreistages wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 Euro gewährt.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Dem vorsitzenden Kreistagsmitglied wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.260 Euro gewährt.
- (2) Den vorsitzenden Fraktionsmitgliedern der Fraktionen des Kreistages wird, sofern nicht bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, neben der Aufwandsentschä-

digung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 Euro gewährt.

Hat eine Fraktion mehrere vorsitzende Fraktionsmitglieder, wird die vorstehende Aufwandsentschädigung den vorsitzenden Fraktionsmitgliedern jeweils anteilig gewährt.

- (3) Den vorsitzenden Ausschussmitgliedern der beratenden Ausschüsse des Kreistages und dem vorsitzenden Jugendhilfeausschussmitglied wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 315 Euro gewährt. Diese wird nur zu 50 Prozent gewährt, soweit das vorsitzende Ausschussmitglied bereits eine zusätzliche Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 erhält. Sie wird zu 75 Prozent gewährt, soweit das vorsitzende Mitglied nach Absatz 2 eines von mehreren vorsitzenden Fraktionsmitgliedern ist.
- (4) Ist eine Funktion nach Absatz 1 bis 3 nicht besetzt und wird daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese oder dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die nach Absatz 1 bis 3 zugelassenen Beträge in voller Höhe.
- (5) Einem Mitglied des Gremiums kann für die Leitung der Sitzung des Kreistages bzw. eines Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt werden, wenn das vorsitzende Mitglied des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Den Abgeordneten des Kreistages wird für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen der Ausschüsse sowie an Sitzungen der Gremien, die durch Beschluss des Kreistages gebildet werden, deren Mitglied sie sind bzw. an denen sie stellvertretend teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung gewährt.
- (2) Den in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung gewährt.
- (3) Den Abgeordneten des Kreistages wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, welche zur Vorbereitung der Sitzungen der Ausschüsse sowie der Sitzungen des Kreistages dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung gewährt. Das Sitzungsgeld wird für maximal 12 Sitzungen je Kalenderjahr gewährt.

Den in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird für die Teilnahme an diesen Fraktionssitzungen der benennenden Fraktion ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung gewährt. Das Sitzungsgeld der berufenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wird für maximal 12 Sitzungen je Kalenderjahr gewährt.

- (4) Den Mitgliedern von Beiräten und ehrenamtlich tätigen Beauftragten wird für die Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro gewährt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag, an dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das Mandat endet. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gewährt. Die Zahlung erfolgt nachträglich für den abgelaufenen Kalendermonat zum Beginn des Folgemonats.

- (2) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfängerinnen oder den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Für mehrere Sitzungen am Tage darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.
- (4) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift beziehungsweise die durch das Büro des Kreistages festgestellte Anwesenheit.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt rückwirkend für die jeweilige Sitzung zusammen mit der monatlichen Aufwandsentschädigung.

- (5) Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das von den Gremienmitgliedern angegebene Bankkonto. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.
- (6) Den Abgeordneten des Kreistages werden bei jedem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Gremien, die durch Beschluss des Kreistages gebildet werden, je Sitzung 20 Euro von der monatlichen Aufwandsentschädigung abgezogen. Dies gilt nicht, wenn an einem Tag mehrere Sitzungen wahrzunehmen sind und mindestens an einer Sitzung teilgenommen wird. Bei Fernbleiben von allen an einem Tag stattfindenden Sitzungen erfolgt ein Abzug von 20 Euro.

§ 6

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Ein Verdienstauffall wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalls ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 7

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Die Entschädigung wird bis zu einer Höhe von 20 Euro pro Stunde gewährt.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisen von Abgeordneten des Kreistages und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom vorsitzenden Kreistagsmitglied genehmigt. Der Kreistag ist über diese genehmigten Dienstreisen in seiner nächsten Sitzung zu informieren. Dienstreisen des vorsitzenden Kreistagsmitglieds sind durch den Kreistag zu genehmigen.

- (2) Eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nur für genehmigte Dienstreisen gewährt.

§ 9

Sachausstattung für elektronischen Dokumentenaustausch

Den Abgeordneten wird einmalig pro Wahlperiode ein Zuschuss von bis zu 750 Euro für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes einschließlich des notwendigen Zubehörs innerhalb der Wahlperiode gewährt, um die Teilnahme am elektronischen Dokumentenaustausch zu ermöglichen. Der Antrag auf Zahlung des Zuschusses ist unter Vorlage eines entsprechenden Beleges an das Büro des Kreistages der Kreisverwaltung zu stellen.

§ 10

Fraktionszuwendungen

- (1) Den Fraktionen werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt im Rahmen der hierfür jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Das Nähere regelt eine Zuwendungsrichtlinie.
- (2) Den Fraktionen wird für die sachliche Ausstattung der von ihnen für die vom Kreistag gebildeten Ausschüsse benannten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner ein Zuschuss von bis zu 1.500 Euro für die Anschaffung zweckgebundener Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte einschließlich des notwendigen Zubehörs innerhalb der Wahlperiode gewährt.

Der vorgenannte Betrag wird einmalig je Wahlperiode gewährt. Der Zuschuss ist zweckgebunden und beschränkt auf die Anschaffung von je einem Gerät entsprechend der Anzahl der von der jeweiligen Fraktion nach der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberhavel vorzuschlagenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner. Der Zuschuss wird im Fall einer Veränderung in der Person der sachkundigen Einwohnerin oder des sachkundigen Einwohners innerhalb der Wahlperiode nicht erneut gewährt.

Der Antrag auf Zahlung des Zuschusses ist unter Vorlage eines entsprechenden Beleges an das Büro des Kreistages der Kreisverwaltung zu stellen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung des Landkreises Oberhavel vom 19.12.2019 außer Kraft.

Oranienburg, 24.03.2025

Volker-Alexander Tönnies
Landrat